

einfach überplanter Bereich im Sinn des § 30

qualifiziert überplante Bereicheim Sinn des § 30

B,C

Art der baulichen Nutzung

 MD_1

Dorfgebiet 1

Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 7, 8 u. 9 BauNVO und nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Gartenbaubetriebe
- Tankstellen Vergnügungsstätten im Sinn des § 4 Abs. 3

Dorfgebiet 2

Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, u. 9 BauNVO und nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden nicht Bestandteil des Bebau-

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsge-
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Gartenbaubetriebe
- Vergnügungsstätten im Sinn des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO II. Maß der baulichen Nutzung

150 qm

zulässige Grundfläche als Obergrenze

Tankstellen

Innerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche dürfen bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 150 m² in der Summe errichtet werden (Versiegelungsgrad). Eine Oberschreitung der zulässigen Grundfläche wird ausgeschlossen.

Dachgeschosses bis unterhalb der nach Landesrecht geltenden Grenze für ein Vollgeschoß.

Die Aufenthaltsräume im Dachgeschoß einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der Geschoßfläche ganz mitzurechnen.

Stellplätze, die in die Gebäude integriert werden, sind nicht auf die Geschoßfläche anzurechnen.

zulässige Anzahl von Wohneinheiten in einem Wohnge-

TH.....m

Traufhöhe der baulichen Anlage als Obergrenze

Die Traufhöhe wird in der Mitte der parallel zum öffentlichen Gehweg verlaufenden Außenwand des Gebäudes vom Anschnitt mit dem natürlich gewachsenen Gelände senkrecht nach oben bis zum Anschnitt mit der Dachhaut gemessen.

III. Bauweise, Baugrenzen

bäude als Obergrenze

Mit Zustimmung des Nachbarn kann ein Einzelhaus auch einseitig auf der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

nur Einzelhäuser zulässig

abweichende Bauweise

Die hier festgesetzte abweichende Bauweise dient dem Ziel, die historisch gewachsene Hofreitenbebauung in ihrer Struktur zu erhalten. Sie wird durch folgende baulichen Merkmale gekennzeichnet, die im Rahmen der besonderen Bauweise festgeschrieben werden und einzuhalten sind:

> Giebelständigkeit der Gebäude auf der Straßenbegrenzungslinie. Eine Giebelseite ist zum öffentlichen Straßenraum hin auszurichten

beidseitige oder einseitige seitliche Grenzbebauung mit der Folge, daß diese Anordnung der Gebäude mittig zwischen zwei baulichen Anlagen oder einseitig zwischen einem Gebäude und einer seitlichen Grundstücksgrenze eine Abstandsfläche von mindestens 5 m Breite eingehalten wird. Hierdurch soll vom öffentlichen Straßenraum aus eine Hofeinfahrt entstehen, die nicht mit Geschoßfläche überbaut werden rückwärtige Schließung des Hofes durch einen Gebäudequerriegel mit oder ohne Durchfahrtsmöglichkeit, der von einer zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden soll Hierfür ist die Zustimmung der Nachbarn erforderlich, soweit die vorhandene Bebauung auf dem eigenen Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück nicht bereits als Grenzbebauung er-

- die Gebäudewände auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Brandwände auszubilden
- die e-forderlichen Stellplätze sind in die Gebaude als ebenerdige Stellplatze zu integrie-

überbaubare Grundstücksfläche

IV. Nebenanlagen

Baulinie

Baulinie

Baugrenze

Nebenanlagen im Sinn des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den für sie im Bebauungsplan zeichnerisch oder textlich festgelegten Standorten errichtet werden. Kinderspielplätze sind auch in den nicht

überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

überbaubare Grundstücksfläche

IV. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinn des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den für sie im Bebauungsplan zeichnerisch oder textlich festgelegten Standorten errichtet werden. Kinderspielplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

V. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Erschließungsstraße im Einbahnverkehr

Einfahrtsbereich

Brückenbauwerk für Zufahrt

öffentliche Stellplätze

private Stellplätze im Planbereich A sind als ebenerdige Stellplätze in die Gebäude zu integrieren

private Stellplätze im PlanbereichBe(sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als ebenerdige Stellplätze im Gebäude oder zwischen den Gebäuden als Grenzbebauung zulässig. Außerhalb der überbau-baren Grundstücksfläche sind Stellplätze nur im Vorgartenbereich zulässig. Sie sind nicht überdacht oder in Form von allseitig offenen Carports anzuordnen. Garagenbauten als Einzelgebäude sind unzu-

VI. <u>Flächen für Versorgungsanlagen</u> und für die Abwasserbeseitigung

Trafostation

Entwässerungsgraben für Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser, was auf den an den Graben angrenzenden Baugrundstücken anfällt, ist dem Graben zuzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser auf dem Grundstück Verwendung findet und zu diesem Zweck in Zisternen aufgefangen wird.

VII. <u>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen</u> <u>zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung</u> <u>der Grünbereiche</u>

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Büschen

Erhaltung von Hecken

000000000000

********* *******

> Pro Baugrundstück ist ein großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum der Pflanzliste 2

Pflanzliste 2: Baume

a) großkronige Bäume

Esche Fraxinus excelsion Populus tremula Feldulme Ulmus carpinifolia Flatterulme Ulmus laevis Carpinus betulus Rotbuche Fagus sylvatica Sommerlinde Tilia platyphyllos Spitzahorn Acer platanoides Stieleiche Quercus robur

Traubeneiche Winterlinde

Brettacher

b) Obstbäume Apfelsorten: Winterrambour **Gute Graue** Jacob Lebel Clapps Liebling Schafnase Schweizer Wasserbirne Weißer Winterkalvill

Quercus petraea

Tila cordata

Zwetschen / Mirabellen: Mirabelle von Nancy Hauszwetsche

Zwei Außenwände der Hausfassaden und die Carports sind mit Kletterpflanzen der Pflanzliste 1 zu be-

Pflanzliste 1: Schling- und Kletterpflanzen

Selbstklimmend:

Hedera helix Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein Parthenocissus guinguefolia

Rankend: Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia Gemeine Waldrebe Clematis vitalba Echte Waldrebe

Schlingend (Kletterhilfen notwendig): Jelängerjelieber Lonicera caprifolium Schlingknöterich Polygonum aubertii Wald-Geißblatt Lonicera penclymenum

Ausgenommen von diesen Festsetzungen wird der Planungsbereich A.

Erschließungsstraßen im Einbahnverkehr sind mit einer wassergebundenen Decke herzustellen.

Zugangswege, Zufahrten und Gartenwege sowie Terrassenflächen auf den Baugrundstücken sind so zu befestigen, daß das Niederschlagswasser versickern

Das Niederschlagswasser von den Dächern ist in Zisternen aufzufangen und dann als Brauchwasser oder zur Bewässerung des Gartens zu verwenden. Alternati,v kann es auf dem Grundstück versickern oder soweit möglich einem Entwässerungsgraben zugeleitet

VII. Sonstige Planzeichen

Grenze zwischen qualifiziert und einfach überplantem Bereich des Bebauungsplanes und unterschiedlichen Festsetzungen für die Art und das Maß der Nutzung und die Bauweise

mit Leitungsrecht zugunsten der Eigentumer des rückwärtig gelegenen Baugrundstücks zu belastende

Grenze des Geltungsbereiches. Teil 2, 3 u. 4

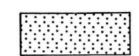
VIII. Gestaltungsvorschriften

Oberdachte Stellplätze im qualifiziert überplanten Planungsbereich Bucdes Bebauungsplanes sind außerhalb der Wohngebäude als allseitig offene Carports

Dächer im qualifiziert überplanten Planungsbereich B u.Cdes Bebauungsplanes sind als Satteldächer oder versetzte Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung darf 35° nicht überschreiten.

Traufhöhe, Firsthöhe und Dachneigung der vorhandenen Bebauung im einfach überplanten Planungsbereich A des Bebauungsplanes gelten auch für Ergänzungs- oder Erneuerungsbauten, die in diesem Teil-bereich des Bebauungsplanes entstehen sollen.

IX. Nachrichtliche Übernahme



Denkmalschutz. Eine Veränderung der Bausubstanz bedarf der Zustimmung des Landesamtes für Denkmal-

Festsetzungen zur 1. Änderung

Für alle nicht geänderten Festsetzungen gilt das zur Zeit der Rechtswirksamkeit der Fassungen dieses Bebauungsplans geltende Baurecht:

Rechtswirksam seit: 08.07.1995



Baugrenze neu

In den Änderungsbereichen werden Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß Eintragung festgesetzt; für diese Grundstücke gilt das Baurecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung.

Sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen gem. § 1a (3) BauGB in Verbindung mit der Kompensationsverordnung (KV)

Für die mit den bauleitplanerischen Festsetzungen einhergehenden Beeinträchtigungen ist ein Gegenwert in Höhe von 15.400 Wertpunkten gemäß Kompensationsverordnung Hessen i.d.F. vom 1. September 2005 zu erbringen.

Beurkundung des Vollzugs

Die Abbuchung der Wertpunkte aus vorlaufenden Ersatzmaßnahmen der Gemeinde Ober-Mörlen durch die Untere Naturschutzbehörde des

Stempel

Genehmigungsvermerke

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 17.02.2014

Offenlegung

Datum

Datum

öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB vom 21.10.2014 bis zum 21.11.2014

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am 23.05.2015

Datum Stempel

Unterschrift

Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10(3) BauGB am 31.07.2015

Stempel Unterschrift

Gemeinde Ober-Mörlen



1. Änderung Stand November 2014 Satzung M 1: 1.000

> Bischoff & Heß Breiter Weg 133 * 35440 Linden

